

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes  
Sendling



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
Meindlstr. 14, 81373 München

An das  
Planungsreferat HA II - 11

*12.04.2016*

II	Planungsreferat HA II						01
1	11	12					
2	20V	21P	22P		24B		
<b>12. April 2016</b>							
3	30V	31P	32P	33P	34B		
4	40V	41P	42P	43P	44B	45	
5	50	51	52	53	54	57	

Vorsitzender:  
Markus S. Lutz  
Kraelerstr. 4  
81373 München  
ba@markus-lutz.com

Geschäftsstelle:  
Meindlstr. 14, 81373 München  
Telefon: 233 33881  
Telefax: 233 33885  
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 06.04.2016

**Stellungnahme zum Entwurf der neuen  
Erhaltungssatzung „Sendling“ 2016 – 2021,  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 5596 :**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sendlinger Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 04.04.2016 mit dem Entwurf der Erhaltungssatzung Sendling befasst und hierzu einstimmig die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der BA stimmt der Aufnahme der „zusätzlichen Gebiete“

- an der Großmarkthalle zwischen der Kochelsee- und der Königsdorfer Straße
- sowie zwischen der Schmied-Kochel- und der Lindwurmstraße

zu.

Der BA lehnt die „Entlassung“ der bisherigen Satzungsgebiete

- nördlich der Lindwurmstraße und
- südlich der Brudermühlstraße

ab.

Begründung :

Sowohl südlich der Hangkante über der Bavariastraße, als auch an deren nördlichem Ende hat in den letzten Jahren massiv Nachverdichtung stattgefunden. Dank der Erhaltungssatzung und der daraus begründeten Abwendungserklärungen blieben die Mieterhöhungen und damit der Vertreibungseffekt moderat.

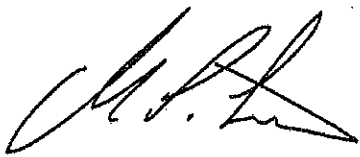
Sollten diese Gebiete aus der Milieuschutzsatzung SENDLING „entlassen“ werden, würde mit sofortiger Wirkung ab Juli 2016 die Schutz- und Abwehrwirkung der in den letzten Jahren zahlreich abgegebenen Abwendungserklärungen entfallen mit der Folge, dass nach WEG umgewandelt werden darf, das Risiko der Eigenbedarfskündigung steigt damit dramatisch an, dass ohne Beschränkung „modernisiert“ und damit verteuert und damit vertrieben werden darf, dass der Stadt kein Vorkaufsrecht mehr zusteht.

Die Schutz- und Abwehrwirkung aller bisherigen - seit 1991 - Sendlinger Erhaltungssatzungen wäre für die Katz, all die seit dem 29. Juli 1991 abgegebenen Abwendungserklärungen verlören sofort Ihre Bindungswirkungen, die bisher verhinderten mietrechtlichen Grausamkeiten könnten mit einem Schlag nachgeholt werden.

Eine Notwendigkeit, diese Gebiete zu „entlassen“ besteht weder aus stadtplanerischer Sicht, noch ist sie satzungsrechtlich (im Hinblick auf die „Gerichtsfestigkeit“) geboten.

Sendling weist – noch – ein stabiles Milieu auf, die bestehende Zusammensetzung der Wohnbevölkerung soll deshalb mit dem Weiterbestand der Erhaltungssatzung - ohne „Entlassungen“ - aus städtebaulichen Gründen erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus S. Lutz  
Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses